

**Satzung der Stadt Jöhstadt**  
**zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und**  
**die damit verbundene Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten**  
**(Kita-Satzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 01. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 – Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (nachfolgend Kindertagesstätte genannt), welche sich in Trägerschaft der Stadt Jöhstadt befinden.
- (2) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertagesstätten der Stadt Jöhstadt im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG angemeldet haben.

**§ 2 – Bereitstellung der Plätze, Abschluss eines Betreuungsvertrages**

- (1) Im Rahmen der Gewährleistungsverantwortung für ein bedarfsgerechtes Angebot an Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen und für die Realisierung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz erstellt die Stadt Jöhstadt einen Bedarfsplan.
- (2) Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Personensorgeberechtigten werden für Kinder folgende Betreuungszeiten angeboten:
  - Für Krippen- und Kindergartenkinder:
    - 4,5 Stunden
    - 6,0 Stunden
    - 9,0 Stunden
  - sowie Hortkinder:
    - 3,0 Stunden
    - 4,0 Stunden
    - 5,0 Stunden
    - 6,0 Stunden
- (3) In die Kindertagesstätte „Waldspatzen“, Gartenstraße 13 in Grumbach, werden in der Regel Kinder ab vollendetem erstem Lebensjahr bis Schuleintritt entsprechend der Betriebserlaubnis aufgenommen. Die Aufnahme von bis zu 2 Kindern mit Behinderung ist möglich.

- (4) Die Kindertagesstätten „Bergstadtknirpse“, Äußere Bahnhofstraße 130 in Jöhstadt und „Glösensteinwichtel“, Schulweg 18 in Steinbach, betreuen grundsätzlich Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Schuleintritt entsprechend der Betriebserlaubnis.
- (5) Die Kindertagesstätte Hort an der Grundschule, Hauptstraße 27 in Grumbach mit Hortnebenstelle im Erbgericht, Hauptstraße 26A in Grumbach ist eine Einrichtung für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zum Abschluss der 4. Klasse entsprechend der Betriebserlaubnis. Hortkinder können im Frühhort und an schulfreien Tagen entsprechend der Erlaubnisse für den Betrieb der Kindereinrichtungen in begründeten Ausnahmefällen in den Kindertagesstätten (Kindergarten) betreut werden.
- (6) In den Kindertagesstätten werden die Kinder auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Jöhstadt für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (7) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Bei Unterzeichnung des Betreuungsvertrages sind als Anlagen
  - ein Abdruck dieser Satzung und
  - die Hausordnung der Kindertagesstätte beizufügen.

### **§ 3 – Gastkinder**

- (1) Personensorgeberechtigte in einer besonderen Situation können für ihr Kind eine kurzfristige Gastbetreuung (bis zu zwei Monate) in Anspruch nehmen, sofern die Kapazitäten dazu die Möglichkeit bieten.
- (2) Die Betreuung von Gastkindern ist nur mit einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Jöhstadt möglich und gebührenpflichtig.

### **§ 4 – Anmeldung, Änderung und Kündigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Anmeldung, Änderungen
  1. Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten des Kindes schriftlich, in der Regel sechs Monate vor Aufnahme in die Kindertagesstätte, mit den gültigen Formularen und unter Vorlage der vollständigen Unterlagen in der Stadtverwaltung Jöhstadt einzureichen. Bei kurzfristiger Notwendigkeit der Betreuung kann abweichend von dieser Frist verfahren werden.
  2. Der Betreuungsvertrag ist spätestens bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat abzuschließen, dies gilt auch für Änderungsmeldungen zur Betreuungszeit. Änderungen (der Betreuungsdauer, Wohnadresse, familiäre Veränderungen oder die telefonische Erreichbarkeit) bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Diese Änderungen sind sofort schriftlich mitzuteilen.

3. Der Einrichtungsleitung muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Kind vorgelegt werden, die nicht älter als zwei Wochen ist, bei:
    - a. Erstaufnahme,
    - b. nach einer gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Erkrankung, Der Impfstatus sollte § 7 Abs. 1 des SächsKitaG entsprechen.
  4. Der Wechsel innerhalb der Kindertagesstätten der Stadt Jöhstadt bei Vollendung des 2. Lebensjahres oder bei Wohnortwechsel ist mit Beginn des Folgemonats möglich.
- (2) Abmeldung
1. Die Kündigung des Betreuungsvertrages muss schriftlich bis spätestens zum 25. eines Monats erfolgen und ist nur zum Monatsende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
  2. Die trägerseitige Kündigung ist möglich zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen bei:
    - a. Nichtentrichtung des Elternbeitrages in Höhe von zwei Monatsbeiträgen,
    - b. unentschuldigtem Fehlen des Kindes von mehr als einem Monat.
  3. Sofern kein Änderungsvertrag geschlossen wurde, endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Aufnahme des Kindes in die Schule. Auch ohne Kündigung endet der Betreuungsvertrag, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat, dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein, sofern nicht vorher gekündigt wurde.
  4. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages für Hortkinder ausschließlich für die Ferienzeit ist nicht möglich.
  5. Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchten und abgemeldet wurden, gilt abweichend von § 4 (1) Nr. 1 eine Wiederanmeldefrist von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Beendigung des Betreuungsvertrages.

## **§ 5 – Eingewöhnungszeit**

- (1) Die Eingewöhnungszeit für Kinder im Alter von 1 bis unter 7 Jahren wird beim erstmaligen Besuch einer Kinderkrippe oder eines Kindergartens mit der Hälfte des Beitrages für die Dauer von maximal einem Monat gewährt. Die Eingewöhnungszeit beträgt mindestens zwei Wochen.
- (2) Die Eingewöhnung des Kindes wird in Absprache mit der Leitung der Einrichtung stundenweise gestaffelt. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei erforderlich und ausdrücklich gewünscht.

## **§ 6 – Verpflegung**

- (1) In den Kindertagesstätten (außer Hort) wird ein kostenpflichtiges warmes Mittagessen angeboten.
- (2) Mit der Zahlung des Betreuungsbeitrages (Elternbeitrag) werden die Kosten der Mittagsversorgung nicht abgegolten, sondern sind entsprechend der Verpflegungskostensätze zusätzlich zu entrichten.
- (3) Kinder, die am Mittagessen teilnehmen und nur an einzelnen Tagen nicht mitessen, sind im Vorfeld zu entschuldigen, unentschuldigte Tage werden mit berechnet.

## **§ 7 – Hausordnung**

- (1) Die Kindertagesstätten werden ermächtigt, Hausordnungen zu erlassen, in denen alle für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung notwendigen Belange geregelt werden.
- (2) Die Hausordnungen sind nur insoweit gültig, wie sie nicht den geltenden gesetzlichen Regelungen bzw. dieser Satzung entgegenstehen und eine Abstimmung mit der Stadt Jöhstadt erfolgte.

## **§ 8 – Beitragspflicht, Abgabenschuldner**

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten der Stadt Jöhstadt erhebt die Stadt Jöhstadt monatlich Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart.
- (3) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit beim Jugendamt einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages zu stellen. Anträge liegen bei der Stadtverwaltung Jöhstadt oder auch bei der Leitung der Einrichtungen vor.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie endet mit Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertagesstätte besucht.  
Wird das Kind nicht schriftlich abgemeldet, so ist der Betrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt.
- (5) Urlaub, Kur, Krankheit und festgelegte Schließzeiten führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. Wegfall des Elternbeitrages. In Härtefällen (z.B. langanhaltende schwere Krankheit) können Ausnahmeregelungen getroffen werden.
- (6) Die Jahreskosten eines Platzes werden auf 12 Monate umgelegt, so dass auch für den Monat, in welchem Schließzeiten durchgeführt werden, ein voller Beitrag zu entrichten ist.

- (7) Bei anteiligen Monaten (nach der Eingewöhnungszeit bzw. beim Wechsel der Betreuungsart Kindergarten zu Hort) erfolgt die Abrechnung tagesgenau.  
Für den Wechsel der Betreuungsart mit dem 3. Geburtstag eines Kindes gilt folgende Regelung: Kinder, welche vom 1. bis 15. des lfd. Monats das 3. Lebensjahr vollenden, gelten ab diesem Monat als Kindergartenkind, somit wird der Elternbeitrag für den Kindergarten erhoben.  
Kinder, welche ab dem 16. des lfd. Monats ihr 3. Lebensjahr vollenden, gelten ab dem Folgemonat als Kindergartenkind, somit wird für diesen Monat noch der Krippenbeitrag erhoben.
- (8) Wurde der Beitrag zwei Monate nicht bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den Betreuungsplatz. Die fehlenden Beiträge werden angemahnt und eingezogen.

### **§ 9 – Festsetzung, Fälligkeit, Zahlungsweg**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bzw. Gastkindbeitrages wird durch Bescheid der Stadt Jöhstadt festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag ist immer zum 10. des Folgemonats fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die weiteren Entgelte (Gastkindbeiträge, Mehrbetreuungskosten und Verpflegungskosten) werden jeweils zum 10. des Folgemonats im Lastschriftverfahren eingezogen.

### **§ 10 – Höhe der Betreuungskosten und weitere Beträge**

- (1) Die ungekürzten Elternbeiträge (Betreuungskosten) gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG werden wie folgt festgesetzt:
- Krippenbetreuung: 22,0 % bei einer Betreuung von täglich 9 Stunden
  - Kindergartenbetreuung: 27,5 % bei einer Betreuung von täglich 9 Stunden
  - Hortbetreuung: 27,5 % bei einer Betreuung von täglich 6 Stunden
- der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes der jeweiligen Betreuungsart im Vorjahr.  
Die absoluten Beträge werden jährlich jeweils bis zum 30.06. entsprechend aktualisiert und dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben. Nach Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden die aktuellen Elternbeiträge in einem Platzgeldverzeichnis öffentlich bekannt gemacht und gelten dann jeweils ab dem 01. September.
- (2) Für Kinder, die über ihre vereinbarte Regelbetreuungszeit hinaus betreut werden, wird pro angefangene halbe Stunde ein Satz (Mehrbetreuungskosten) in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
- (3) Hortkinder, die während der Ferien den Hort länger als ihre vereinbarte Regelbetreuungszeit besuchen, zahlen die zusätzlichen Betreuungsstunden nach folgender Berechnung:  
Elternbeitrag : durchschn. Betreuungstage (21) : vertragl. Betreuungsdauer =  
Stundensatz zur Berechnung der Mehrkosten.

(4) Gastkindbeiträge:

- Krippe: 4,50 €/Std.
- Kindergarten: 3,00 €/Std.
- Hort: 3,00 €/Std.

Maximal jedoch die gemäß § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG zulässigen Elternbeiträge.

(5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (maßgebend ist der Hauptwohnsitz der Kinder) eine Kindertagesstätte nach dem SächsKitaG erfolgt eine Reduzierung der Elternbeiträge entsprechend der zuletzt bekannt gemachten Betreuungskosten wie folgt:

- Für das zweitälteste Kind um 40 %
- Für das drittälteste Kind um 80 %
- Für das viertälteste und jedes weitere Kind um 100 %

Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

- Für das älteste Kind um 10% auf der Basis Elternbeitrag erstes Kind Familie
- Für das zweitälteste Kind um 40% auf der Basis Elternbeitrag erstes Kind Alleinerziehend
- Für das drittälteste Kind um 80% auf der Basis Elternbeitrag Alleinerziehend
- Für das viertälteste und jedes weitere Kind um 100%.

(6) Alleinerziehend sind Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern ohne anderen Erwachsenen in einem Haushalt leben und allein für die Pflege und Erziehung des Kindes oder der Kinder sorgen.

## § 11 – Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten „Bergstadtknirpse“ in Jöhstadt, „Waldspatzen“ in Grumbach und „Glösensteinwichtel“ in Steinbach öffnen montags bis freitags jeweils von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

(2) Die Kindertagesstätte „Hort an der Grundschule“ öffnet an Schultagen

- von 06:00 Uhr bis 07:45 Uhr (Frühhort)
- von 11:15 Uhr bis 16:15 Uhr

In den Schulferien ist der Hort von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

(3) In der Zeit vom 24.12 bis zum 31.12. wird bei dringendem Bedarf die Betreuung in einer Einrichtung angeboten. Die anderen Einrichtungen bleiben in dieser Zeit geschlossen.

Zusätzlich bleibt der Hort in den Sommerferien für zwei Wochen geschlossen.

(4) Die Kindertagesstätten bleiben montags oder freitags geschlossen, wenn Dienstag oder Donnerstag ein Feiertag ist.

(5) Zur Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen führen die Einrichtungen einen Schließtag pro Jahr durch, der nach Möglichkeit mindestens sechs Monate im Voraus den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben wird.

## § 12 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jöhstadt, den 05. November 2018

*Olaf Oetzel*

Der Bürgermeister



## Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 05. November 2018

*Olaf Oetzel*

Der Bürgermeister

